



Frank Oesterle

Kfz.-Sachverständiger Dipl.Ing.(FH)

Von der Industrie- und Handelskammer Ulm öffentlich bestellt und
vereidigter Sachverständiger für Kraftfahrzeug-Schäden und -Bewertung.
Von der IFS GmbH zertifizierter Sachverständiger für Kraftfahrzeug-Schäden
und -Bewertung. Mitglied im BVSZK.



Informations-Rundschreiben vom 2. Juni 2004

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der Reform des Schadenersatzrechts zum 1.8.2002 gibt es immer noch häufig Unklarheiten, ob und in welcher Höhe Mehrwertsteuer erstattet werden muss bzw. in Abzug gebracht werden darf. In der letzten ADAC-motorwelt erschien hierzu der folgende Artikel, den wir Ihnen zur Kenntnis geben wollen:

„Ein Geschädigter kann grundsätzlich nach einem Unfall wählen, ob er das Fahrzeug reparieren lässt, so dass dann die gegnerische Versicherung die Reparaturkosten erstatten muss, oder ob er sich den kalkulierten Schadensbetrag auszahlen lässt und diesen Betrag nach Belieben verwendet. Im Fall des "wirtschaftlichen Totalschadens" (die Reparaturkosten übersteigen den Kaufpreis für ein vergleichbares Fahrzeug) kann er sich ebenfalls entscheiden, ob er ein vergleichbares Fahrzeug beim Händler oder von Privat kauft. Er kann auch vollkommen auf den Erwerb eines Fahrzeug verzichten. Dieser Rechtsgrundsatz gilt auch weiterhin, allerdings wird die Mehrwertsteuer nur noch dann ausgezahlt, wenn sie auch tatsächlich angefallen ist. Für den Geschädigten bedeutet dies, dass er nicht immer den Brutto-Betrag, den der Gutachter für die Reparatur oder die Ersatzbeschaffung angesetzt hat, erhalten wird.

Im Einzelnen muss wie folgt unterschieden werden:

- **Reparatur des beschädigten Kfz**

Lässt ein Geschädigter sein Fahrzeug in der Werkstatt im Umfang des Kostenvoranschlags oder Gutachtens **reparieren**, so bekommt er auch die ganze Mehrwertsteuer erstattet, wenn er die Rechnung der Werkstatt vorlegt. Wenn er sein Fahrzeug weitaus billiger reparieren lässt, sollte er die Abrechnung nach Gutachten oder Kostenvoranschlag vornehmen und auf die Mehrwertsteuer verzichten. Er riskiert ansonsten langwierige Diskussionen mit der gegnerischen Versicherung, wenn er die Rechnung der billigeren Werkstatt vorlegt, um die dort angefallene MWSt. ausbezahlt zu bekommen. Lässt er seinen Wagen nicht im Umfang des Gutachtens reparieren, verzichtet er z. B. auf den Ersatz einer Türe durch eine neue und lässt er die alte lediglich ausbeulen, sollte er ebenfalls überlegen, ob er auf die Vorlage der Rechnung verzichtet. Der Versicherer könnte ansonsten an den Aussagen des Sachverständigen zweifeln und die vorgenommene Reparatur als geeignet ansehen, um den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

Wer teilweise in der Werkstatt reparieren lässt und teilweise selbst repariert, bekommt nur die Mehrwertsteuer anteilig, die in der Werkstatt angefallen ist. Wenn ein Geschädigter sein Fahrzeug selbst repariert und hierfür nur Teile kauft, so bekommt er die Mehrwertsteuer für die gekauften Ersatzteile.

Hauptbüro: 89150 Laichingen, Heinrich-Kahn-Str. 55, Tel.: (0 73 33) 96 88-0, Fax: (0 73 33) 96 88-20

Zweigbüro: 89073 Ulm, Schwörhausgasse 10, Tel.: (07 31) 6 85 86

Postanschrift: 89150 Laichingen, Heinrich-Kahn-Str.55 Bankverbindung: Volksbank Laichingen, Kto. 565 008, BLZ 630 913 00

Internet: www.oesterle.com E-Mail: mail@oesterle.com

Seite 2 zum Schreiben vom 02.Juni 2004

Wenn ein Geschädigter aber überhaupt nicht repariert, so muss die gegnerische Versicherung tatsächlich nur den Nettobetrag zahlen.

- **Ersatzbeschaffung des Kfz**

Kauft der Geschädigte ein neues Auto, werden 16 % MwSt. in der Rechnung ausgewiesen. Die gegnerische Versicherung wird den Brutto-Wiederbeschaffungswert zahlen, wenn das neue Auto dem alten vergleichbar oder sogar höherwertig ist.

Kauft der Geschädigte einen Gebrauchtwagen beim Händler, so kommt es darauf an, ob hierfür die Mehrwertsteuer ausgewiesen ist. Dies ist in der Regel bei hochwertigen Fahrzeugen der oberen Mittel- oder Oberklasse, aber auch bei jüngeren Transportfahrzeugen der Fall. Diese Fahrzeuge kauft der Händler meistens selbst mit ausgewiesener Mehrwertsteuer an.

Hatte der Händler den Wagen von Privat angekauft, wird er keine MwSt. ausweisen. Sind die Kosten für den Ersatzwagen gleich hoch wie der Wiederbeschaffungswert oder höher, muss der Versicherer nach ADAC-Ansicht ebenfalls den vollen Brutto-Wiederbeschaffungswert zahlen. Der Händler sollte auf der Rechnung vermerken, dass der ausgewiesene Kaufpreis die Differenzsteuer gem. § 25 a UStG enthält.

Kauft der Geschädigte seinen Ersatzwagen von Privat, wird er sich darauf einstellen müssen, dass der Versicherer vom Brutto-Wiederbeschaffungswert 16 % abziehen wird. Günstigstenfalls werden bei manchen Versicherungen beim Nachweis des Ersatzkaufs ca. 2% vom Wiederbeschaffungswert abgezogen. Dies entspricht in etwa der Steuer, die der Händler auf seinen Gewinn entrichten muss. Der Geschädigte sollte bei seiner Kalkulation, welches Fahrzeug er kauft, deshalb keinesfalls vom Brutto-Wiederbeschaffungswert ausgehen. Etwas anderes gilt nur, wenn es für den verunfallten Wagen überhaupt keinen Händlermarkt gibt, weil er entweder zu alt ist oder eine zu hohe Fahrleistung aufweist, um für Händler noch interessant zu sein. Wird durch den Sachverständigen bestätigt, dass es für mit dem Unfallwagen vergleichbare Fahrzeuge keinen Händlermarkt gibt, muss ebenfalls der im Gutachten ausgewiesene Wiederbeschaffungswert bezahlt werden.“

In unseren Gutachten ist beim Wiederbeschaffungswert grundsätzlich ausgeführt, ob dieser regelbesteuert oder differenzbesteuert ist oder ob ein Privatmarktfahrzeug ohne MwSt. vorliegt. Weitere Informationen, wie z.B. zur tatsächlichen Höhe der enthaltenen MwSt. im Wiederbeschaffungswert, können bei uns jederzeit erfragt werden.

Mit freundlichem Gruß



Frank Oesterle